

Kompetenzprofil des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE

1. Allgemeines Anforderungsprofil

Der Aufsichtsrat der KWS SAAT SE soll so zusammengesetzt sein, dass durch die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder die professionelle Beratung und Überwachung des Vorstands sichergestellt ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einer börsennotierten, international tätigen Kapitalgesellschaft der Saatgutbranche erforderlich sind.

2. Beschreibung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- **Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder gem. Ziffer 5.4.2 DCGK:**
Mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE, und zwar der Anteilseignervertreter, sollen unabhängig sein. Bei der Definition, welche Mitglieder als unabhängig anzusehen sind, orientiert sich der Aufsichtsrat auch an den Empfehlungen der Kommission 2005/162/EG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 lit. d, bb der Siebten Richtlinie des Rates 83/349/EWG. Hiernach sind Aufsichtsratsmitglieder nicht als unabhängig zu bezeichnen, wenn sie wegen mittelbaren oder unmittelbaren Aktienbesitz oder durch Zurechnung des Aktienbesitzes anderer Aktionäre als Mehrheitsaktionäre zu definieren sind.

Der Aufsichtsrat geht davon aus, dass die so beschriebene Eigenschaft als Mehrheitsaktionär für sich alleine keinen Interessenkonflikt auslöst. Es ist zu berücksichtigen, dass das Entstehen von Interessenkonflikten im Einzelfall nicht generell ausgeschlossen werden kann. Eventuelle Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen und werden durch angemessene Maßnahmen gelöst.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei Wettbewerbern ausüben.

- **Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder:**
Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollten der Hauptversammlung nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die das Alter von 72 Jahren noch nicht vollendet haben.
- **Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat:**
Der Aufsichtsrat legt keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer im Aufsichtsrat fest, da eine solche Regelgrenze in familiengeprägten Gesellschaften wie der KWS SAAT SE die Rechte der an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligten Familienaktionäre wesentlich einschränken würde.
- **Zielgröße für den Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat:**
Die Zielgröße für den Mindestanteil von Frauen und Männern im Aufsichtsrat der KWS SAAT SE wird für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2022 auf jeweils 16,6 % festgelegt, wobei der jeweilige Mindestanteil für die Aktionärsvertreter 25 % betragen soll.

Hiermit wird der Auffassung des Aufsichtsrats Rechnung getragen, dass die persönliche und fachliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder mit zu den wichtigsten Gesichtspunkten beim Vorschlag von geeigneten Kandidaten gehört. Gleichzeitig soll zur Erreichung von Diversity die Besetzung des Aufsichtsrats nur durch Männer oder nur durch Frauen vermieden werden.
- **Internationale Expertise**
Mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter soll über langjährige internationale Erfahrung in einer Kapitalgesellschaft verfügen.

3. Beschreibung der im Aufsichtsrat erforderlichen Kompetenzfelder

Der Aufsichtsrat soll insgesamt alle erforderlichen Kompetenzfelder abdecken, die sich insbesondere aus den nachfolgend beschriebenen Faktoren ergeben. Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische bzw. betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Saatgutbranche oder verwandter Branchen verfügen. Die Kompetenzfelder sollen durch das Gesamtgremium abgedeckt werden. Mindestens ein Mitglied soll über die jeweiligen Kompetenzen verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollten sich mit ihren beruflichen Erfahrungen und Fachkenntnissen so ergänzen, dass das Gesamtgremium über möglichst breit gefächerte Erfahrungen und unterschiedliche Spezialkenntnisse verfügt.

Zu den Kompetenzfeldern zählen insbesondere:

- Erfahrung in Leitung und Überwachung vergleichbarer internationaler Unternehmen
- Erfahrung in Entwicklung von Unternehmensstrategien
- Kenntnis des KWS Geschäftsmodells und der Geschäftsfelder (z. B. wesentliche Märkte und Kundengruppen, Produkte)
- Technologische Einflussfaktoren für die Zukunft der Saatgutbranche
- Grundwissen über Forschung und Züchtung
- Finanztechnische Kenntnisse zu Rechnungslegung und Jahresabschluss sowie Kenntnisse zum Controlling
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Governance, Compliance, Risikomanagement und Controlling
- Internationale Erfahrungen sowie differenzierte Sprachkenntnisse
- Kommunikationsexpertise

Die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sollen über Mindestkompetenzen verfügen, die für die Ausübung des Mandats notwendig sind, und zwar insbesondere:

- Allgemeine Kenntnisse der Saatgutbranche und der Märkte der KWS Gruppe
- Fähigkeit, das Geschäftsmodell zu verstehen und kritisch zu hinterfragen
- Fähigkeit zur Prüfung des Jahresabschlusses mit Unterstützung des Abschlussprüfers
- Fähigkeit, die Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der zu bewertenden Geschäftsentscheidungen zu beurteilen und auf Plausibilität prüfen zu können.

4. Mindestanforderungen an die persönlichen Kompetenzen

Darüber hinaus sollten die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder über bestimmte persönliche Kompetenzen verfügen, die ihnen die Tätigkeit in einem Aufsichtsrat ermöglichen. Hierzu gehört ein besonderes Maß an Integrität, Leistungsbereitschaft, Urteilskraft und die Fähigkeit, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Großunternehmen wahrzunehmen und das Ansehen des Unternehmens in der Öffentlichkeit zu wahren.

Kandidaten, die vom Aufsichtsrat für die Aufgabe als Vorsitzender des Prüfungsausschusses gewählt werden, sollten über besondere Erfahrungen in den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Compliance und Risikomanagement verfügen.

5. Beschreibung der zeitlichen Anforderungen an die Mandatswahrnehmung

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den erforderlichen Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Zeitaufwand für folgende Tätigkeiten anfällt:

- Teilnahme an fünf regulären Aufsichtsratssitzungen inklusive Vor-/ Nachbereitung dieser Sitzungen sowie erforderliche Anwesenheit in der Hauptversammlung
- Zusätzlich eventuelle außerordentliche Aufsichtsratssitzungen zur Behandlung von Sonderthemen
- Abhängig von der Mitgliedschaft in einem oder mehreren Aufsichtsratsausschüssen zeitlicher Mehraufwand für die Tätigkeit in den entsprechenden Ausschüssen, insbesondere Teilnahme an den Ausschusssitzungen inklusive Vor-/ Nachbereitung dieser Sitzungen
- Befassung mit dem regelmäßigen Berichtswesen
- Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen.